

Zusatzvereinbarung

zur

Anpassung der Bestimmungen zur JAL in den FGr-TVe und im TV TDL ab 1. Januar 2020

(Zusatzvereinbarung JAL 2020)

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgende Zusatzvereinbarung zu § 24 FGr-TVe und § 23 TV TDL geschlossen:

1. Die Neufassung der Bestimmungen zur JAL in den FGr-TVe und im TV TDL ab 1. Januar 2020 gilt zunächst befristet für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2021.
2. Rechtzeitig vor Ablauf des Befristungszeitraums bewerten die Tarifvertragsparteien die Auswirkungen der Neufassung mit dem Ziel einer unbefristeten Regelung. Bestandteil der Bewertung ist auch die Rechenbasis der JAL. Die Bewertung soll bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Anschluss an den Befristungszeitraum entweder die Neufassung unbefristet in Kraft zu setzen, oder eine weitere Anpassung der Bestimmungen zur JAL in den FGr-TVe und im TV TDL vorzunehmen. Gelingt keine Vereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2022, verlängert sich der Befristungszeitraum um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022.

Berlin/Frankfurt am Main, 22.11.2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundes-
vorstand